

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computational Science an der Universität Potsdam

Vom 10. Juli 2013

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 04]) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 20123 (GVBl. II, Nr. 39) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert am 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013, S. 116), sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 5/2012, S. 163) am 10. Juli 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computational Sciences erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung (ZulO) zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Computational Science an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik/Computational Science an der UP zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Informatik/Computational Science und den Masterstudiengang Computational Science an der UP.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) in einem der Fächer „Informatik“, „Informatik/Computational Science“ oder „Computational Science“. Zum Zugang berechtigt auch ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule im Fach Mathematik oder einem naturwissenschaftlichen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, wenn die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Informatik im Umfang von mindestens 30 LP nachgewiesen werden kann. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.
- b) Zum Masterstudiengang Computational Science kann zugelassen werden, wer einen dem Buchstaben (a) gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.

(2) Für den Masterstudiengang Computational Science werden Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht
- UNICert II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Oktober 2013 für zwei Jahre.

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen- und fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Computational Science ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen für die nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich zu den in der ZulO genannten einzureichen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.

Folgende weitere Bewerbungsunterlagen können eingereicht werden:

b) ein formgebundener Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten),

c) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2 und 3.

(2) Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Anzahl der ermittelten Punkte. Für den Listenplatz werden berücksichtigt:

A) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

B) Weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden mit insgesamt maximal 9 Punkten.

(3) Weitere Qualifikationen können insbesondere sein:

a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland (1 Punkt pro Monat),

b) Berufspraktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen (1 Punkt pro Einzelnachweis),

c) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise), die eine besondere Eignung zum angestrebten Masterstudium erwarten lassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.